

BGer 9C 662/2008 vom 18. November 2008

Bundesgericht, 2008-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_662_2008

FR: TF 9C 662/2008 du 18 novembre 2008

IT: TF 9C 662/2008 del 18 novembre 2008

Regeste

Berufliche Vorsorge | Berufliche Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann nach Art. 95 lit. a BGG die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitgegenstand bildet allein die prozessrechtliche Frage, ob die vorinstanzlichen Nichteintretensbeschlüsse vor Bundesrecht standhalten. Von vornherein nicht einzutreten ist daher auf die Beschwerde insoweit, als mit ihr die materielle Beurteilung der Klage und weiterer materiellen Begehren beantragt wird. Die vorinstanzlichen prozessleitenden Verfügungen sind mitanfechtbar, soweit sie sich auf den Inhalt des Endentscheides (hier: Nichteintreten) auswirken (Art. 93 Abs. 3 BGG). Dies ist allein in Bezug auf die ausdrücklich als nicht erstreckbar bezeichnete Fristansetzung zur Klageverbesserung der Fall, nicht aber hinsichtlich der abgelehnten Verfahrensvereinigung, mussten doch die Klagen nicht nur deswegen verbessert werden (siehe E. 3.3), der Streitverkündung und Beiladung sowie der mit Verfügung vom 9. Juni 2008 abgelehnten weiteren Prozessanträge.

E. 3

Näher zu prüfen ist jedoch zunächst von Amtes wegen, ob die Beschwerde hinsichtlich des nach E. 2 eingegrenzten Streitgegenstandes den Begründungsanforderungen entspricht.

E. 3.1

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten, bei offensichtlichen Begründungsmängeln im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG . Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG); dies setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, diese also wenigstens die minimalen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt.

E. 3.2

Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung (BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255) geltend gemacht wird. Dies prüft das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Für derartige Rügen gelten die gleichen Begründungsanforderungen, wie sie gestützt auf Art. 90 Abs. 1 lit. b OG für die staatsrechtliche Beschwerde gegolten haben (BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat in den Verfügungen vom 26. Mai 2008 festgehalten, dass die Klageschrift vom 11. April 2008 den formellen Anforderungen von § 18 Abs. 2 des zürcherischen Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVGer/ZH; LS 212.81) und § 12 lit. c GSVGer/ZH i.V.m. § 131 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (GVG/ZH; LS 211.1) nicht genügt. Inwiefern dies bundesrechtswidrig sein soll, bringen die Beschwerdeführer nicht vor, bemängeln sie doch einzig die angeordnete Auftrennung der Klageschrift in zwei Klagen. Die Vorinstanz hat die Rechtsschrift indessen auch aus anderen Gründen (Weitschweifigkeit, fehlende Nachvollziehbarkeit, Vermischung der Vorbringen) zur Verbesserung zurückgewiesen. Damit setzen sich die Beschwerdeführer jedoch nicht in der gesetzlich geforderten Weise auseinander.

E. 3.4

Steht somit fest, dass die Klageschrift vom 11. April 2008 den formellen Anforderungen nicht genügt, hat das kantonale Gericht gestützt auf § 18 Abs. 3 GSVGer/ZH zu Recht mit Verfügungen vom 26. Mai 2008 eine als nicht erstreckbar bezeichnete Frist zur Verbesserung angesetzt und dies mit der Androhung verbunden, dass sonst auf die Klage nicht eingetreten werde. Da die Beschwerdeführer dieser Aufforderung unbestrittenermassen nicht nachgekommen sind, ist das kantonale Gericht mit den angefochtenen Beschlüssen androhungsgemäss auf die beiden Klagen nicht eingetreten.

E. 3.5

Die Beschwerdeschrift umfasst zwar insgesamt 34 Seiten. Nebst der Prozessgeschichte geht sie indessen fast ausschliesslich nur auf die - hier nicht im Recht stehende (E. 2) - materielle Seite des Streites ein. Mit den (im Rahmen von E. 2) mitangefochtenen prozessleitenden Verfügungen und den darauf fussenden Nichteintretensentscheiden des kantonalen Gerichts setzen sich die Beschwerdeführer hingegen nicht in rechtsgenügender Weise auseinander. Sie legen insbesondere nicht - auch nicht in gedrängter Form - dar, inwiefern diese Bundesrecht verletzen. Insofern genügt die Beschwerdeschrift schon den Mindestanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Erst recht nicht erfüllt sind die

strengeren Begründungsanforderungen von Art. 106 Abs. 2 BGG , führen doch die Beschwerdeführer mit keinem Wort aus, inwiefern die prozessleitenden Verfügungen kantonales (Verfassungs-)Recht verletzen sollten. Ihre Beanstandungen, das Nichteintreten und die Verfügungen, auf denen es beruhe, seien nicht nachvollziehbar, unangemessen und unverständlich, sind keine im Rahmen der Art. 95 f. BGG zulässigen rechtlichen Rügen.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.